



**Förderrichtlinien
für die Ausschreibung
Programmpartnerschaften 2024**

1) Präambel

Die Sinnbildungsstiftung (im folgenden Text kurz „Stiftung“ genannt) wurde 2019 als Co-Stiftung der Innovationsstiftung für Bildung gemäß Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz, BGBl I Nr 28/2017 (in der Folge „ISBG“) gegründet. Auftrag der Stiftung ist die Förderung von Bildung für alle Lebensalter. Insbesondere soll die Stiftung einen Beitrag zur Anhebung des Bildungsniveaus und der Innovationskompetenz aller Altersgruppen in Österreich durch kompetitive oder qualitätssichernde Förderung von innovativen Projekten im Bildungs- und Forschungsbereich leisten.

Die gegenständliche Ausschreibung zielt darauf ab, jene Projekte im Bildungsbereich in Österreich zu unterstützen, die in ihrer Wirkung einen besonderen Beitrag zur Anhebung des Bildungsniveaus und der Innovationskompetenz im Sinne eines oder mehrerer der unten dargestellten Schwerpunkte erfüllen. Durch die Förderung sollen Aktivitäten ermöglicht werden, die konkret auf die Lösung eines gesellschaftlichen Problems im Bildungskontext abzielen.

2) Rechtsgrundlagen

Die gegenständliche Ausschreibung basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

Bundesgesetz zur Errichtung einer Innovationsstiftung für Bildung (Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz – ISBG), BGBl Nr. 28/2017 in der jeweils geltenden Fassung.

Die Förderungen werden nur schriftlich und mit solchen Auflagen und Bedingungen gewährt, die der Eigenart der zu fördernden Leistung entsprechen und überdies sicherstellen, dass die dafür gewährten Mittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden. Auf die Gewährung der durch diese Rechtsgrundlagen geregelten Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.

3) Förderungsgegenstand, Förderungswerberinnen und -werber, Förderungsart und -höhe

Das Ziel der Ausschreibung ist die Förderung von Bildung für alle Lebensalter. Insbesondere sollen geförderte Projekte einen Beitrag zur Anhebung des Bildungsniveaus und der Innovationskompetenz aller Altersgruppen in Österreich durch innovative Projekte im Bildungs- und Forschungsbereich leisten. Es stehen gem. ISBG § 2 sechs Schwerpunkte zur Auswahl:

- a) institutionelle Veränderung,
- b) Entwicklungsfähigkeit,
- c) Nachhaltigkeit und Zukunftsorientierung,
- d) lebensbegleitendes Lernen sowie
- e) Chancengerechtigkeit, unter besonderer Berücksichtigung der Chancengerechtigkeit für unterrepräsentierte Gruppen sowie Gruppen mit spezifischen Anforderungen
- f) Aufbau einer Gemeinschaft von Bildungsakteuren

Förderungen dürfen ausschließlich beantragt werden von Forschungseinrichtungen, öffentlichen Schulen oder privaten Schulen mit Öffentlichkeitsrecht, elementarpädagogischen Einrichtungen, jeweils im Einvernehmen mit ihrem Erhalter, außerschulischen Bildungseinrichtungen und gemeinnützigen Institutionen der Erwachsenenbildung, Unternehmen, gemeinnützigen Einrichtungen, wobei Anträge nur zulässig sind, wenn Schulen, elementarpädagogische Einrichtungen, außerschulischen Bildungseinrichtungen oder

gemeinnützige Institutionen der Erwachsenenbildung beteiligt sind und im Falle der Beteiligung von außerschulischen Bildungseinrichtungen sichergestellt ist, dass diese im Rahmen des beantragten Projekts auch in der Lehre tätig werden. Die Beteiligung solcher Einrichtungen kann im Rahmen des Projektdesigns oder als Konsortium erfolgen.

Bei der Förderung handelt es sich um Einzelförderungen in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen. Die Höhe der Förderung liegt bei höchstens 500.000 Euro und richtet sich nach dem Förderungsbedarf des Projektes sowie den verfügbaren Mitteln der Stiftung. Es ist möglich, dass die Stiftung nur Teile des eingereichten Projektes finanziert.

Das eingereichte Projekt darf frühestens mit Einreichzeitpunkt starten und eine Laufzeit von 24 Monaten nicht überschreiten.

Organisationen von Stiftungsorganen bzw. Mitarbeiter*innen der Sinnbildungsstiftung sind von der Einreichung ausgeschlossen.

4) Förderbare Kosten

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren und innerhalb der vertraglich festgelegten Laufzeit der Förderung angefallenen Personalkosten, Material- und Sachkosten (z. B. projektbezogenes Verbrauchsmaterial, geringwertige Wirtschaftsgüter bis zur Geringfügigkeitsgrenze, anteilige Lizenzgebühren, die innerhalb der Laufzeit des Projektes anfallen), Veranstaltungskosten (z. B. Raummiete, Catering), Kosten für Dienstleistungen Dritter und Reisekosten (Fahrt- und Übernachtungskosten). Die Kosten von Drittleistenden dürfen 35% der Gesamtprojektsomme nicht überschreiten.

Reisekosten sind nur bis zu jener Höhe förderbar, die der Reisegebührevorschrift 1955 BGBl. Nr. 133, in der jeweils geltenden Fassung¹, für vergleichbare Bundesbedienstete entspricht.

Personalkosten sind auf Basis der Bruttogehälter und –löhne, sowie der darauf bezogenen Abgaben (direkte Gehaltsnebenkosten) anzusetzen. Sonstige Zahlungen oder geldwerte Leistungen (z. B. Schmutzzulagen, Entgelt für Überstunden, Sachbezüge) können anerkannt werden. Personalkosten werden in dem Ausmaß anerkannt, in dem sie gesetzlich, kollektivvertraglich, in einer Betriebsvereinbarung oder im Dienstvertrag rechtsverbindlich vorgesehen sind.

Für am Projekt mitarbeitende Gesellschafter*innen (Beteiligungen an Personengesellschaften unabhängig von der Beteiligungshöhe und größer 25% an Kapitalgesellschaften, mitarbeitende Eigentümer bzw. Geschäftsführer, die Honorarnoten legen) und Vereinsfunktionäre lt. Vereinsregister können im Rahmen der förderbaren Kosten einen Pauschalstundensatz von maximal EUR 35,-- pro Stunde ansetzen. Bei Nutzung dieser Möglichkeit der Einzelabrechnung können maximal EUR 60.200, -- pro Jahr und Unternehmen geltend gemacht werden.

Freie Dienstnehmer*innen sind nach denselben Regeln wie angestellte Projektmitarbeiter*innen zu behandeln.

Sind nicht alle Projektmitarbeiter*innen bei der Planung bekannt, können bei der Einreichung ausnahmsweise Platzhalter eingefügt werden. Dabei muss jeweils möglichst genau deren Funktion im Projekt angegeben sein.

Personen im öffentlichen Dienst können dann im Wege eines geförderten Projektes abgerechnet werden, wenn ihre Leistungen im Rahmen des nicht-hoheitlichen

¹ [RIS - Reisegebührevorschrift 1955 - Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 15.07.2022 \(bka.gv.at\)](https://www.bka.gv.at)

Aufgabenbereichs anfallen. Arbeitnehmer*innen von Universitäten gelten nicht als Personen im öffentlichen Dienst.

Als Jahresstundenteiler ist bei Vollzeitbeschäftigung eine Pauschale von 1.720 Stunden anzusetzen (auch bei Überstundenpauschalen bzw. All-In). Bei Projektmitarbeitenden auf Teilzeitbasis ist der Jahresstundenteiler analog zum Ausmaß der Beschäftigung zu reduzieren.

Die Sinnbildungsstiftung behält sich eine Deckelung der Personalkosten im Rahmen des Fördervertrages vor.

Honorarnoten haben eine detaillierte Darstellung des aufgewendeten Arbeitsumfangs zu beinhalten. Ist die einreichende Organisation nicht vorsteuerabzugsberechtigt, wird die Umsatzsteuer als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt.

Doppelförderungen sind ausgeschlossen.

5) Abwicklung der Förderung

5.1. Gewährung der Förderung

Die Abwicklung der Förderungsmaßnahmen wird von der Sinnbildungsstiftung durchgeführt. Die Prüfung der Anträge erfolgt durch Überprüfung der Vollständigkeit, der formalen Richtigkeit sowie der inhaltlichen Aspekte durch die Sinnbildungsstiftung. Pro Einreichung wird unter Inanspruchnahme externer Expert*innen mindestens ein Gutachten erstellt, auf Basis dessen der Vorstand der Sinnbildungsstiftung über die Förderwürdigkeit des Projektes entscheidet. Nach Entscheidung des Vorstandes wird eine Förderzusage vorbehaltlich der Finanzierung erteilt. Abhängig von den verfügbaren Mitteln und den eingereichten Projekten besteht die Möglichkeit, dass die Sinnbildungsstiftung gezielt zur Förderung der Projekte Mittel einwirbt, falls sich die Projekte nicht aus den vorhandenen Mitteln finanzieren lassen.

Das Generalsekretariat der Sinnbildungsstiftung stellt nach Sicherstellung der Finanzierung ein Förderangebot in Form des Fördervertrags aus. Dieser wird mit beidseitiger Zeichnung wirksam.

5.2. Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung

Die Gewährung einer Förderung ist davon abhängig, dass der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin insbesondere

- 1) Organen oder Beauftragten der Sinnbildungsstiftung, der Innovationsstiftung für Bildung, des Bundes und der EU Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen – alle jeweils grundsätzlich im Original – gewährt. Alternativ sind auf Aufforderung der genannten Einrichtungen die Belege zu übermitteln,
- 2) alle Bücher und Belege zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung aufbewahrt, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden können.
- 3) Förderungsmittel der Stiftung unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einsetzt,
- 4) die Rückzahlungsverpflichtung gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie übernimmt.

5.3. Inhalt der Bestätigung der Förderannahme

Die Bestätigung beinhaltet folgende Punkte:

Bezeichnung des Fördernehmers bzw. der Fördernehmerin, Höhe der gewährten Förderung, Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung, Berichtspflichten (inkl. Fristen), Auszahlungsbedingungen der Förderung, Angaben zur Datenverwendung und Veröffentlichungen.

5.4. Erbringung des Verwendungsnachweises

Der Fördernehmer bzw. die Fördernehmerin ist verpflichtet, spätestens bis zu einem im Fördervertrag festgelegten Zeitpunkt in einem Endbericht über die Durchführung der vereinbarten Leistungen zu berichten.

Der Endbericht ist jederzeit nach dem Ende der durchgeführten Aktivitäten per E-Mail einzureichen und beinhaltet folgende Teile:

Teil I: Dokumentation der Aktivitäten und Ergebnisse

- 1) Beschreibung der durchgeführten Aktivitäten
- 2) Einschätzung über die Erreichung der gesetzten Ziele
- 3) Lerneffekte aus den geförderten Aktivitäten
- 4) Langfristiger Nutzen aus der Durchführung der Aktivitäten
- 5) Beurteilung der Zusammenarbeit mit den beteiligten Organisationen und Anbieter*innen
- 6) Ggf. weitere geplante Maßnahmen
- 7) Ggf. weitere benötigte Maßnahmen und Ressourcen
- 8) Optional: Übermittlung von Fotos und weiteren Nachweisen

Teil II: Kostenabrechnung

Die Kostenabrechnung ist ebenso per E-Mail einzureichen und umfasst alle mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben. Diese müssen durch Belege nachweisbar sein. Die Stiftung ist berechtigt, die Übermittlung von Belegen zum zahlenmäßigen Nachweis zu verlangen. Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist der Fördernehmer bzw. die Fördernehmerin verpflichtet, die diesbezügliche Einwilligung der betroffenen Personen gemäß Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) einzuholen oder - sofern die Verwendung der Daten nach den gesetzlichen Bestimmungen ohnedies zulässig ist – die betroffenen Personen über die Verarbeitung ihrer Daten durch die Sinnbildungsstiftung gemäß Art. 13 DSGVO nachweislich zu informieren.

Alle Projektkosten und -einnahmen müssen bei der Abrechnung in einem separaten Rechnungskreis dargestellt werden.

Die Sinnbildungsstiftung ist berechtigt externe Prüfungsorganisationen mit der Prüfung der Kostenabrechnung zu beauftragen.

6) Rückzahlung der Förderung

Der Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin ist verpflichtet – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – die Förderung über schriftliche Aufforderung der Sinnbildungsstiftung als ungerechtfertigte Bereicherung ganz oder teilweise sofort zurückzuerstatten und vom Tage der Auszahlung an mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere:

- 1) Organe oder Beauftragte der Sinnbildungsstiftung vom Förderungsnehmer bzw. der Förderungsnehmerin über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- 2) die Förderungsmittel vom Förderungsnehmer bzw. von der Förderungsnehmerin ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- 3) der Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die zur Kontrolle notwendigen Unterlagen innerhalb der Aufbewahrungspflicht nicht mehr zur Verfügung stellen kann.
- 4) die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung müssen Verzugszinsen von vier Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz entrichtet werden. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

7) Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.

Zur Entscheidung über das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht, jedoch unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht, anzuwenden.

8) Datenverwendung, Datenübermittlung

Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin nimmt zur Kenntnis, dass die im Zusammenhang mit der Antragstellung von ihm bzw. ihr bekanntgegebenen sowie im Zusammenhang mit der Prüfung des Antrages anfallenden personenbezogenen Daten von der Stiftung und Erfüllungsgehilf*innen (z.B. Expert*innen in der Begutachtung) verarbeitet werden, soweit dies für die Entscheidung über den Antrag, für den Abschluss sowie für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der der Stiftung und der Sinnbildungsstiftung übertragenen gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Ebenso ist die Stiftung berechtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die vom Antragsteller/Förderungsempfänger bzw. von der Antragstellerin/der Förderungsempfängerin selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen. Die Stiftung ist überdies berechtigt, Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen. Im Rahmen der Datenverarbeitung kann es dazu kommen, dass die Daten insbesondere an die Innovationsstiftung für Bildung, Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Bundesministeriums für Finanzen und der

Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen. Der Förderungsnehmer bzw. die Förderungsnehmerin ist verpflichtet zu bestätigen, dass die Offenlegung von Daten natürlicher Personen gegenüber der Stiftung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Datenschutz Grundverordnung (DSGVO)² erfolgt und die betroffenen Personen von ihm bzw. ihr über die Datenverarbeitung der Stiftung (insbesondere durch Verweis auf die Datenschutzerklärung der Stiftung) informiert wurden.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller verpflichtet sich, sowohl beteiligte Organisationen als auch Teilnehmer*innen (gemäß Art 14 DSGVO) über die Datenweitergabe an und die Datenverarbeitung durch die Stiftung zu informieren.

9) Haftung

Die Stiftung übernimmt keine wie immer geartete Haftung für Personen- oder Sachschäden, die im Zuge der Durchführung der Projekte entstehen oder bereits entstanden sind. Die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer ist jeweils für die Beachtung gesetzlicher und anderer Bestimmungen bei der Durchführung des Projekts verantwortlich.

10) Geltungsdauer

Diese Richtlinien treten am 31. Mai 2023 in Kraft und haben Geltung bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten, basierend auf diesen Richtlinien geförderten Projektes.

² [EUR-Lex - 32016R0679 - EN - EUR-Lex \(europa.eu\)](#)